

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hasseler Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 3050, 1290, 1629), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Grünfläche Pfennigbach und der südlichen Grenze der Bebauung Am Altenbruch (Flurstück 1305)

im Osten durch die westliche Grenze der Hasseler Straße (Flurstück 3147)

im Süden in etwa durch die nördlichen Grenze des Grundstücks Kindergarten Kirchendelle, gradlinig ca. 110 Meter nach Westen verlängert (umfasst werden die Flurstücke 1302, 3151, 1312)

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 3211, 1293, 1298, dies entspricht einer gradlinigen Verlängerung der westlichen Bebauungsgrenze der Straßen Auf dem Pfennig, Am Ellersdahl, Auf dem Kamp, Am Pettenbruch um ca. 160 m nach Süden

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit der 50. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hasseler Straße wird vorrangig das Ziel verfolgt, Flächen für Wohnungsbau sowie Flächen für eine Nahversorgung zu schaffen. Weiterhin sollen einige zwischenzeitlich überholte Darstellungen geändert werden.
3. Mit Inkrafttreten der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch die Darstellungen der Änderungen ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

